

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 258.

Montag, den 14. September.

1840.

Bekanntmachung.

Zur Ergänzung des mit dem 2. Januar 1841 ausscheidenden Dritttheils der Herren Stadtverordneten und deren Ersatzmänner ist gegenwärtig die gesetzliche Wahl zu veranstalten. Von letzter aber sind nach §. 73. c. der allgemeinen Städteordnung diejenigen Bürger auszuschließen, welche sich mit Abentrichtung der Landes- und Gemeindeabgaben, ganz oder zum Theil, länger als zwei Jahre, nach vorgängiger Erinnerung noch im Rückstande befinden, so lange sie diesen nicht abführen. Es werden daher die desfalligen Restanten hierdurch nochmals zu der sofortigen Berichtigung von dergleichen Rückständen, bei Verlust ihres Wahlrechts für gegenwärtige Wahl, aufgefordert.

Leipzig, den 5. September 1840.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Mittheilung aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig am 2. September 1840.

Unter den vom Vorsteher nach eröffneter Sitzung angezeigten, zur Registrande neu eingegangenen Gegenständen befand sich die vom hohen Ministerio des Innern veranlaßte Wahl eines Mitgliedes des hiesigen Handwerkerstandes zur Theilnahme an den Arbeiten des Prüfungs-Ausschusses für die diesjährige Gewerbausstellung zu Dresden. Der Kürze der Zeit halber war diese Wahl von der Wahldeputation veranlaßt worden und auf den Messerschmiedemeister und Berufstauger Chirurg. Instrumente, Stadtverordneten Herrn Löwe, als Mitglied, so wie auf den Goldarbeiter-Oberältesten und Stadtverordneten-Ersatzmann, Herrn Schleißner, als dessen Stellvertreter für etwaige Behinderungsfälle, gefallen. Das Plenum genehmigte dieses Wahlverfahren, verwies hierauf ein von einem vormaligen Polizeisoldaten angebrachtes Gesuch um Pension oder Wiederanstellung wegen Incompetenz des Stadtverordneten-Collegii an den Magistrat und beschloß sodann, zur Tagesordnung übergehend, den vom Knopfmacher, Herrn Wilhelm August Walther, nachgesuchten Vorbehalt seines hiesigen Bürgerrechts unter den üblichen Bedingungen für unbedenklich zu erklären, auch rücksichtlich des Zimmergesellen Christian Friedrich Lüder, der die zur Aufnahme von Ausländern nach dem Mandate vom 13. Mai 1831 erforderliche Zeit des Aufenthalts im Inlande noch nicht erfüllt und deshalb das Collegium um Unterstützung seines diesfälligen Dispensationsgesuchs Behufs der Ertheilung des hiesigen Bürgerrechts angerufen hatte, in Gemäßheit des Gutachtens der betreffenden Deputation, die erbetene Verwendung eintreten zu lassen.

Hiernächst wurde der Beschluß des Magistrats, die directen Beiträge zum Kriegsschuldentilgungsfond für den diesjährigen Novembertermin sowohl als den Maiertermin künftigen Jahres, nach einem Vierteltheile des ursprünglichen Betrages, wie bisher, zu erheben, aus den deshalb schon in früheren Jahren geltend gemachten Gründen einstimmig angenommen,

nicht minder die erforderliche Zustimmung zu Ausfertigung des den bisherigen Verhandlungen entsprechenden Recesses über die Zusammenlegung der Felder in Portitzer Mark ertheilt.

Dem Stadtbezirksarzte, Herrn D. Eduard Wilhelm Günz, waren früher fünf Acker Thonbergfeld zur Errichtung einer Privat-, Heil- und Pflgeanstalt für Geisteskranke pachtweise auf Zeit überlassen worden, allein nach nunmehr vollendetem Bau und vollständiger Einrichtung der Anstalt (eine von Hr. D. Günz an das Collegium gerichtete Einladung zu deren Besichtigung war dem Pleno in der heutigen Sitzung mitgetheilt worden) hatte sich die Unverträglichkeit des Pachtverhältnisses mit dem Zwecke der Letzteren ergeben und deshalb Herr D. Günz um käufliche Ueberlassung des bisher pachtweise besessenen Feldstückes nachgesucht. Die vom Magistrate diesfälls gestellten und vom Herrn D. Günz genehmigten Bedingungen aber hatte die betreffende Deputation der Stadtverordneten für angemessen, dem Werthe des Grundstückes sowohl als den einschlagenden sonstigen Verhältnissen gefunden, und es gab daher auch das Plenum seine einhellige Zustimmung zu der vom Magistrate beschlossenen käuflichen Ueberlassung des fraglichen Grundstückes unter den oben berührten Modalitäten.

Den Schluß der Tagesordnung bildete ein von dem Theilhaber der hiesigen Großhandlung Michaelis & Samson, dem jüdischen Glaubensgenossen, Herrn Hermann Samson, bei dem hohen Ministerio des Innern angebrachtes Gesuch um Erlaubniß zur Niederlassung in Leipzig, Behufs eines auf eigenen Namen zu errichtenden Handlungsetablissemments, über welches Gesuch das hohe Ministerium in Gemäßheit des einige Modificationen in den bürgerlichen Verhältnissen der Juden betreffenden Gesetzes vom 16. August 1838 das Gutachten der Vertreter der Commun erfordert hatte. Vom Magistrate war in dem an das Collegium darüber gerichteten, von einer Abschrift der Supplik Herrn Samsons begleiteten Communicate die Gewährung des Gesuches für unbedenklich und der Bevorwortung würdig erklärt worden, und bei der Ausführlichkeit dieser Unterlagen